



Taxordnung

gültig ab 01.01.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz

- Die Pensionstaxen werden vom Vorstand RAS Trägerverein bzw. Vorstand RAS Gemeindeverband festgelegt und dienen zur Deckung der Betriebskosten des RAS Alterszentrums.
- Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Die Taxordnung mit folgenden ergänzenden Unterlagen bilden einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages:

- Pensionsvertrag
 - Anhang 1 Übersicht Aufenthaltstaxe (**Taxänderung**)
 - Anhang 2 Pflögetaxen
 - Anhang 3 Sonstige Kosten und Leistungen
 - Heimreglement
 - Leitbild „Menschen für Menschen“
- Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:
 - Pensionstaxen
 - Betreuungstaxen
 - Pflögetaxen
 - Taxen für medizinische Nebenleistungen
 - Taxen für besondere Leistungen

2. Kosten

2.1. Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner/in)

In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer mit Nasszelle (WC, Dusche, Waschtisch, Spiegelschrank), Pflegebett, Bett- und Toilettenwäsche, Einbauschränke mit abschliessbarem Schrankfach, Nachttisch, Notrufanlage, Reserveschrank im Untergeschoss, Postfach
- Verpflegung mit Vollpension inkl. Diät aus medizinischen Gründen und nichtalkoholische Getränke zu den Mahlzeiten und in den Zimmern
- 24-Stunden-Präsenz von Pflegepersonal
- Benützung der allgemeinen Räume
- Besorgung der Wäsche (ohne chemische Reinigung)
- Periodische Zimmerreinigung
- Heizung, Wasser Strom, Kabelanschluss für Radio und TV

2.2. Betreuungstaxen (zu Lasten Bewohner/in)

Zu der Betreuungstaxe gehören:

- Leistungen der „Sinnfindung“ wie Alltagsgestaltung, Begleitung bei Spaziergängen, Ausflügen, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige, usw.

2.3. Pfl egetaxen (zu Lasten Versicherer, Bewohner/in, öffentliche Hand)

Die Pfl egetaxe wird wie folgt festgelegt:

- Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach RAI erfasst. Die Einstufung wird erstmals 15 Tage nach dem Heimeintritt vorgenommen.
- Änderungen in der RAI-Einstufung erfolgen, wenn eine längere (über 14 Tage) gesundheitliche Veränderung eintritt.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. bei Grippe) bis 14 Tage, führt in der Regel nicht zu einer Neueinstufung.
- Die Einstufungsgrundlagen können eingesehen werden.

2.4. Taxen für medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer)

Zu den Taxen für medizinische Nebenleistungen gehören kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände. Die Verrechnung erfolgt nach den geltenden Tarifen und Taxen.

2.5. Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner/in)

Zu den Taxen für besondere Leistungen gehören:

- Eintrittspauschale
- Austrittspauschale bei Auflösung des Pensionsvertrages (Todesfall, Wegzug)
- Leistungen bei Todesfall
- Personalbegleitung z.B. zum Arzt, Zahnarzt, usw.
- Autofahrten (Kilometerentschädigung)
- Chemische Reinigung
- Coiffeur, Podologie, Manicure
- Flick- und Näharbeiten
- Instandsetzung ausserordentlicher Mietschäden
- Alkoholische Getränke im Speisesaal
- Konsumation in der Cafeteria
- Reinigung bei gewünschtem Zimmerwechsel
- Reparaturen an privatem Mobiliar und Geräten der Bewohner/innen
- Spezielle Nachtwachen
- Telefonanschluss- und Gesprächsgebühren
- Toilettenartikel
- Weitere private Auslagen (Taschengeld, usw.)
- Zeitaufwand für Installationen von technischen Geräten (TV, Internet usw.) durch Techn. Dienst oder Administration
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Zusätzliche Zimmerreinigungen

3. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden jeweils zu Beginn des Folgemonats erstellt und sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Um die Unkosten tief zu halten ist eine Begleichung mittels Lastschriftverfahren (LSV+) erwünscht.

Die Leistungen der Unfallversicherungen sowie die Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung) sind durch die Bewohnenden bei den Leistungserbringern direkt zu beantragen.

Das RAS rechnet die Leistungen der Krankenkassen und der Öffentlichen Hand (Kanton) direkt mit diesen Institutionen ab.

4. Vorauszahlung (ohne Verzinsung)

Beim Heimeintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Diese wird beim Austritt bzw. Todesfall nicht verrechnet, sondern nach Begleichung aller Heimrechnungen zurückerstattet.

5. Reservationstaxen

Die Reservationstaxe ersetzt die Pensionstaxe und wird verrechnet bei:

- Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug
- Ärztlich verordneten Kur- oder Spitalaufenthalten
- Längerer Abwesenheit (mehr als 5 aufeinander folgende Tage).
- Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist
- Ab dem Todestag für weitere 14 Tage

Für die Ein- und Austrittstage werden die vollen Pensions-, Pflege- und Betreuungskosten verrechnet.

6. Aufnahme und Verlegung / Mindestaufenthaltsdauer

Psychogeriatrische Bewerber/innen können nicht aufgenommen werden, bzw. müssen verlegt werden, welche gravierende Verhaltensprobleme aufweisen oder weglaufgefährdet sind. Für diese Personen stehen andere dafür geeignete Institutionen zur Verfügung.

Die Mindestaufenthaltsdauer für Feriengäste beträgt drei Wochen.

7. Austritt/Kündigung

Pensionsvertrag

Der Pensionsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 14 Tagen.

Spätestens nach 7 Tagen ab dem Todestag ist das Zimmer durch die Angehörigen zu räumen. Kann das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt werden, ist die Heimleitung für die Räumung besorgt. Die Kosten für die Arbeiten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Ferienvertrag

Eine Verlängerung resp. eine Auflösung des Ferienvertrages muss 7 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich erfolgen. Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 14 Tagen.

Anhang 1

Bestandteil der Taxordnung

Übersicht Aufenthaltstaxe

Die Aufenthaltstaxe setzt sich zusammen aus den Kosten für die Pension, Betreuung, dem Anteil Pflege und allfälligen Zuschlägen. **Diese Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden.**

Bewohnerinnen und Bewohner, welche vor Eintritt ins RAS weniger als 3 Jahre Wohnsitz und Steuerdomizil in einer der Partnergemeinden aufweisen, bezahlen während 3 Jahren einen Zuschlag für Auswärtige.

Zimmerkategorie	Pension pro Tag CHF	Betreuung pro Tag CHF	Pflege Bewohner/in ab Stufe 3 pro Tag ¹ CHF	Aufenthalt pro Tag CHF
Einbettzimmer Standard	150.00	48.00	23.00	221.00
Loggia-Zimmer kleiner als Standard	135.00	48.00	23.00	206.00
Doppelzimmer Zweierbelegung	125.00	48.00	23.00	196.00
Doppelzimmer Einzelbelegung	180.00	48.00	23.00	251.00
Palliativ Zimmer nur bei Palliativ Eintritt	180.00	48.00	23.00	251.00

Zuschlag Ferienzimmer	15.00			
Zuschlag für Auswärtige	15.00			
Zuschlag für Gast (Angehörige) im Palliativ Zimmer Frühstück inklusive, restliche Mahlzeiten auf Wunsch zu Gastpreisen.	20.00			

Alle Preise verstehen sich pro Person und Tag und gelten ab **01.01.2026**.

¹ Pflegestufe 0 – 2 siehe Anhang 2

Anhang 2

Bestandteil der Taxordnung

Pflegetaxen

Die Kosten für die „Pfleger Bewohner/in“ werden aufgrund des RAI-RUG-Einstufungssystems errechnet. Die Kosten für die Versicherer und der öffentlichen Hand werden vom Kanton „Departement Gesundheit und Soziales“ festgelegt.

Stufe	Minuten	Pflege Bewohner/in	Pflege Versicherer	Pflege Öffentliche Hand
0	0	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	3.70	9.60	0.00
2	21 – 40	20.80	19.20	0.00
3	41 – 60	23.00	28.80	14.90
4	61 – 80	23.00	38.40	31.90
5	81 – 100	23.00	48.00	49.00
6	101 – 120	23.00	57.60	66.10
7	121 – 140	23.00	67.20	83.10
8	141 – 160	23.00	76.80	100.20
9	161 – 180	23.00	86.40	117.30
10	181 – 200	23.00	96.00	134.30
11	201 – 220	23.00	105.60	151.40
12	221 – 240	23.00	115.20	168.50

Alle Preise verstehen sich pro Person und Tag und gelten ab **01.01.2026**.

Anhang 3

Bestandteil der Taxordnung

Sonstige Kosten und Leistungen

Sonstige Kosten	Preis in CHF	
Vorauszahlung bei Heimeintritt (ohne Verzinsung)	7'000.00	einmalig
Vorauszahlung bei Heimeintritt Ferienaufenthalt (ohne Verzinsung)	2'000.00	einmalig
Reservationstaxe s.a. Punkt 5 Reduktion bei Abwesenheit (Abreise- und Ankunftstag werden voll berechnet)	12.00	pro Tag
Reservationstaxe bei Eintritt (undefiniertes Datum) ab 3 Tagen, höchstens 21 Tage	116.00 - 139.00	pro Tag
Eintrittspauschale	200.00	pauschal
Austrittspauschale (Reinigung und Renovationskosten)	300.00	pauschal
Aufwand bei Todesfall im RAS	200.00	pauschal
Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland , ungeachtet dessen, ob das Telefon installiert ist oder benützt wird, da dieser mit der Bewohnerrufanlage gekoppelt ist.	15.00	pro Monat
Zusätzliche Betreuungsleistungen bei ausserordentlichem Mehraufwand	15.00 - 30.00	pro Tag

Kosten für Zusatzleistungen	Preis in CHF	
Grundreinigung bei gewünschtem Zimmerwechsel	300.00	pauschal
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	pro Service
Gerätevermietung TV / Telefon	je 1.00	pro Tag
Möbelmiete bei Festeintritt (max. 2 Monate)	50.00	pro Woche
Namenetiketten zur Wäschebezeichnung	150.00	pauschal
Coiffeur (20% Ermässigung), Podologie, Maniküre	gemäss Preise	der Anbieter
Chemische Reinigung	gemäss Preise	der Anbieter
Näh- und Flickarbeiten	gemäss Preise	der Anbieter
Konsumation in der Cafeteria und Kioskartikel	gemäss	Preisliste
Alkoholische Getränke im Speisesaal	gemäss	Preisliste
Nicht Krankenkassenpflichtige/s Medikamente, Toilettenartikel und Pflegematerial	gemäss	Materialliste
Fahrten im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung*	1.00	pro km
Begleitung durch RAS-Personal (Arztbesuche, Einkäufe, usw.)*	70.00	pro Stunde
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst oder Pflegepersonal (Reparaturen an privaten Geräten und/oder Installationen oder Zimmerräumen nach Austritt usw.)	70.00	pro Stunde
Ausserordentliche Entsorgung	Kosten nach Aufwand	
Postmanagement (Nachlieferung der Post)	5.00	p. Sendung
Mahngebühren	20.00	

* nur in Ausnahmefällen möglich und nur nach frühzeitiger Absprache mit dem Pflegepersonal

Preise gültig ab **01.01.2026**.